

### Kapitel 3

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

*Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union  
Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004*

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und  
EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

**Europäische Union**

Ausgewählte Dokumente zu den  
Verfassungsentwürfen von 2001 - 2004

**EDITION  
EUROPA**



### **III.10 Vorentwurf für eine Verfassung der Europäischen Union. Vorgelegt durch das Präsidium des Konvents, 2002**

Der Vorentwurf eines Verfassungsvertrages wurde vom Präsidium des Konvents am 28. Oktober 2002 (CONV 369/02) veröffentlicht und vorgestellt.

Mit diesem *"vorliegenden Text soll die Struktur eines etwaigen Vertrags veranschaulicht werden. Was den ersten Teil anbelangt, so ist entsprechend den Beratungen des Konvents noch über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme bestimmter Artikel sowie über den genaueren Inhalt mehrerer dieser Artikel zu entscheiden. Die Tatsache, dass bestimmte Artikel in dem vorliegenden Text enthalten sind, greift folglich nicht dem Ergebnis der Beratungen des Konvents vor"* hat das Präsidium dazu ausgeführt.

## **VERTRAG ÜBER EINE VERASSUNG FÜR EUROPA**

### **A. INHALTSVERZEICHNIS**

#### **PRÄAMBEL**

#### **1. TEIL**

#### **STRUKTUR DER VERFASSUNG**

##### **Titel I: Definition und Ziele der Union**

- Artikel 1 Gründung [der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Europa, des Vereinten Europas]\*
- Artikel 2 Werte
- Artikel 3 Ziele
- Artikel 4 Rechtspersönlichkeit.

##### **Titel II: Unionsbürgerschaft und Grundrechte**

- Artikel 5 Unionsbürgerschaft
- Artikel 6 Charta der Grundrechte.

*\* Der Begriff "Union" ist im gesamten Text durch "Europäische Gemeinschaft", "Europäische Union", "Vereinigte Staaten von Europa" oder "Vereintes Europa" zu ersetzen, falls beschlossen wird, die Bezeichnung der Union zu ändern.*

##### **Titel III: Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche der Union**

- Artikel 7 Grundprinzipien: Zuständigkeiten, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit
- Artikel 8 Wahrung der Grundprinzipien: begrenzte Einzelermächtigungen; Kontrolle der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit; Vorrang des Unionsrechts; Entwicklung im Laufe der Zeit
- Artikel 9 Arten von Zuständigkeiten: Definition
- Artikel 10 Ausschließliche Zuständigkeiten
- Artikel 11 Geteilte Zuständigkeiten
- Artikel 12 Unterstützende Maßnahmen
- Artikel 13 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Gemeinsame Verteidigungspolitik; Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz.

##### **Titel IV: Institutionen der Union**

- Artikel 14 Das institutionelle System, das sowohl für die Tätigkeiten der Union als auch für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Union gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten gilt
- Artikel 15 Der Europäische Rat: Zusammensetzung, Rolle, Aufgaben
- Artikel 15a Der Vorsitz des Europäischen Rates
- Artikel 16 Das Europäische Parlament: Zusammensetzung, Zuständigkeiten
- Artikel 17 Der Rat: Zusammensetzung, Zuständigkeiten
- Artikel 17a Der Vorsitz des Rates
- Artikel 18 Die Kommission: Zusammensetzung, Zuständigkeiten (ausschließliches Initiativrecht)
- Artikel 18a Der Vorsitz der Kommission
- Artikel 19 Der Kongress der Völker Europas
- Artikel 20 Der Gerichtshof
- Artikel 21 Der Rechnungshof

- Artikel 22 Die Europäische Zentralbank  
 Artikel 23 Die beratenden Gremien der Union.
- Titel V: Umsetzung der Zuständigkeiten und Maßnahmen der Union**
- Artikel 24 Die Rechtsakte der Union: z.B. europäische Gesetze, Rahmengesetze, europäische Beschlüsse (diese Liste ist anhand der Schlussfolgerungen der Gruppe IX zu ergänzen).  
 Artikel 25 Gesetzgebungsverfahren: Annahme der Gesetze und Rahmengesetze  
 Artikel 26 Verfahren für die Annahme der Beschlüsse  
 Artikel 27 Verfahren für die Annahme der Durchführungsrechtsakte  
 Artikel 28 Verfahren für die Umsetzung der unterstützenden Maßnahmen (einschließlich der Programme);  
 Überwachung der Durchführung  
 Artikel 29 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik  
 Artikel 30 Gemeinsame Verteidigungspolitik  
 Artikel 31 Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz  
 Artikel 32 Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit.
- Titel VI: Das demokratische Leben der Union**
- Artikel 33 Grundsatz der demokratischen Gleichheit der Unionsbürger  
 Artikel 34 Grundsatz der partizipatorischen Demokratie  
 Artikel 35 Einheitliches Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament  
 Artikel 36 Transparenz der Beratungen der Union im Gesetzgebungsbereich  
 Artikel 37 Abstimmungsregeln der Organe der Union. Anwendung der Möglichkeit der "konstruktiven Enthaltung" und ihre Folgen.
- Titel VII: Die Finanzen der Union**
- Artikel 38 Die Finanzmittel der Union  
 Artikel 39 Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs der Union  
 Artikel 40 Das Haushaltsverfahren der Union.
- Titel VIII: Das Handeln der Union in der Welt**
- Artikel 41 Die Vertretung der Union nach außen.
- Titel IX: Die Union und ihre Nachbarn**
- Artikel 42 Besondere Beziehungen zwischen der Union und Nachbarstaaten.
- Titel X: Die Zugehörigkeit der Union**
- Artikel 43 Eine Union, die allen Staaten Europas offen steht, die ihre Werte und Grundrechte strikt respektieren und die ihre Regeln, nach denen die Union funktioniert, akzeptieren.  
 Artikel 44 Verfahren für den Beitritt zur Union  
 Artikel 45 Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte  
 Artikel 46 Austritt aus der Union.

## 2. TEIL

### DIE POLITIKBEREICHE UND DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN DER UNION

Dieser Teil sollte die Rechtsgrundlagen enthalten. Hier sollten entsprechend dem, was für den 1. Teil beschlossen wird, für jeden Bereich die Art der Zuständigkeit (Titel III) und die anwendbaren Rechtsakte und Verfahren (Titel V) angegeben werden. Es werden technische Änderungen notwendig sein, um diesen zweiten Teil mit dem ersten in Einklang zu bringen.

#### A.

### INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

#### A1. BINNENMARKT

- I. Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr
1. Arbeitnehmer
  2. Niederlassungsfreiheit
  3. Dienstleistungsfreiheit
  4. Visa, Asyl und Einwanderung und andere Politikbereiche im Zusammenhang mit der Freizügigkeit
- II. Freier Warenverkehr
1. Zollunion
  2. Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen.
- III. Kapital und Zahlungen  
 IV. Angleichung der Rechtsvorschriften.

#### A2. WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

#### A3. DIE POLITIK IN ANDEREN EINZELBEREICHEN

- I. Wettbewerbsregeln
- II. Sozialpolitik
- III. Wirtschaftlicher und Sozialer Zusammenhalt
- IV. Landwirtschaft und Fischerei
- V. Umwelt

- VI. Verbraucherschutz
- VII. Verkehr
- VIII. Transeuropäische Netze
- IX. Forschung und technologische Entwicklung
- A4. INNERE SICHERHEIT**  
Politik in den Bereichen Polizei und Strafjustiz
- A5. BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZENDE MASSNAHME DURCHZUFÜHREN**
  - I. Beschäftigung
  - II. Gesundheitswesen
  - III. Industrie
  - IV. Kultur
  - V. Allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Jugend
- B. EXTERNE POLITIKBEREICHE**
  - I. Handelspolitik
  - II. Entwicklungszusammenarbeit
  - III. Externe Aspekte von in den Kapiteln A1 bis A4 genannten Politikbereichen.
  - IV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
    - 1. Außenpolitik
    - 2. Krisenbewältigung
  - V. Abschluss internationaler Übereinkünfte.
- C. VERTEIDIGUNG**
- D. ARBEITSWEISE DER UNION**  
Institutionelle und verfahrenstechnische Bestimmungen sowie Haushaltsbestimmungen.\*

### 3. TEIL ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Letzter Titel:**

Aufhebung der vorherigen Verträge; rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union  
 Geltungsbereich  
 Protokolle  
 Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags  
 Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags  
 Geltungsdauer  
 Sprachen.

*\*Der Umfang der institutionellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen in diesem Teil wird davon abhängen, wie detailliert der erste Teil gestaltet ist. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, in diesen Bestimmungen nur die interinstitutionellen Verfahren zu behandeln: die Bestimmungen über die interne Durchführung durch die Organe könnten dann in Protokollen enthalten sein.*

## KURZBESCHREIBUNG DES TEXTES

### 1. TEIL STRUKTUR DER VERFASSUNG

#### PRÄAMBEL

#### TITEL I DEFINITION UND ZIELE DER UNION

##### Artikel 1

- Beschluss, [ein Gebilde mit der Bezeichnung: Europäische Gemeinschaft, Europäische Union, Vereinigte Staaten von Europa, Vereintes Europa] zu gründen
- eine Union europäischer Staaten unter Wahrung ihrer nationalen Identität, die ihre Politiken auf europäischer Ebene eng abstimmen und die nach föderalem Modus bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnehmen
- Anerkennung des pluralen Charakters der Union

- eine Union, die allen europäischen Staaten, die die gleichen Werte teilen und die sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern, offen steht.

### **Artikel 2**

In diesem Artikel werden die Werte der Union aufgeführt: Menschenwürde, Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaat, Toleranz, Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und des Völkerrechts.

### **Artikel 3**

Ziele der Union.

In diesem Artikel werden die allgemeinen Ziele festgelegt, wie etwa:

- Wahrung der gemeinsamen Werte, der Interessen und der Unabhängigkeit der Union
- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts
- Stärkung des Binnenmarkts sowie der Wirtschafts- und Währungsunion.
- Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz
- ein hohes Maß an Umweltschutz
- Förderung des technischen und des wissenschaftlichen Fortschritts
- Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und einer Verteidigungspolitik, mit dem Ziel, die Werte der Union nach außen zu verteidigen und zu fördern.

Diese Ziele werden nach Maßgabe von Modalitäten verfolgt, die sich daran ausrichten, dass die Zuständigkeiten ganz oder teilweise der Union zugewiesen sind oder gemeinsam von den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden.

### **Artikel 4**

Ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit [der Gemeinschaft/Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Europa, des Vereinten Europas].

## **TITEL II UNIONSBÜRGERSCHAFT UND**

### **GRUNDRECHTE**

#### **Artikel 5**

In diesem Artikel wird die Unionsbürgerschaft eingeführt und definiert: Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist Bürger der Union. Er besitzt eine doppelte Staatsbürgerschaft, die nationale Staatsbürgerschaft und die Unionsbürgerschaft, und benutzt beide nach Belieben und nach eigenem Gutdünken, wobei er die an beide jeweils geknüpften Rechte und Pflichten achtet.

In dem Artikel werden die mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Rechte aufgeführt (Freizügigkeit, Aufenthalt, aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, diplomatischer Schutz in dritten Staaten, Petitionsrecht, Recht, sich in seiner eigenen Sprache schriftlich an die europäischen Institutionen zu wenden und eine Antwort in dieser Sprache zu erhalten).

In dem Artikel wird der Grundsatz festgeschrieben, dass Unionsbürger entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen.

#### **Artikel 6**

Dieser Artikel wird entsprechend den Arbeiten der Gruppe "Charta" abgefasst.

Er kann sich an Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anlehnen.

Er könnte

- entweder auf die Charta Bezug nehmen
- oder die Einbeziehung der Charta im Grundsatz festlegen und bestimmen, dass die Artikel der Charta in einen anderen Teil des Vertrags oder in ein besonderes Protokoll, das der Verfassung beigelegt wird, aufgenommen werden,
- oder die Artikel der Charta in ihrer Gesamtheit übernehmen.

### **TITEL III ZUSTÄNDIGKEITEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE DER UNION**

#### **Artikel 7**

Darin werden die Grundsätze für das Tätigwerden der Union festgelegt: die Union wird im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags im Rahmen der ihr im Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten und unter Wahrung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips tätig.

#### **Artikel 8**

Darin wird die Achtung des Grundsatzes festgeschrieben, dass die der Union durch die Verfassung nicht zugewiesenen Kompetenzen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben.

Es wird der Vorrang des Unionsrechts bei der Wahrnehmung der der Union zugewiesenen Zuständigkeiten festgeschrieben.

Es würden Vorschriften für die effektive Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips festgeschrieben. Die Rolle der nationalen Parlamente in dieser Hinsicht würde erwähnt.

Es werden Vorschriften über die Anpassungsfähigkeit des Systems festgelegt (Artikel 308).

Es wird die Pflicht der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit gegenüber der Union sowie der Grundsatz festgelegt, dass die Rechtsakte der Organe von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

#### **Artikel 9**

In diesem Artikel werden die Arten von Zuständigkeiten der Union aufgeführt.

#### **Artikel 10**

In diesem Artikel werden die Bereiche angegeben, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

#### **Artikel 11**

In diesem Artikel werden die Bereiche angegeben, in denen die Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilt ist.

Es wird der Grundsatz festgeschrieben, dass in dem Maße, wie die Union in diesen Bereichen tätig wird, die Mitgliedstaaten nur innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzen tätig werden können.

#### **Artikel 12**

In dieser Bestimmung werden die Bereiche angegeben, in denen die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt oder koordiniert, in denen sie aber über keine Gesetzgebungsbefugnis verfügt.

#### **Artikel 13**

In bestimmten Bereichen wird eine gemeinsame Politik nach spezifischen Modalitäten von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Union festgelegt und durchgeführt. In diesem Artikel würden diese Bereiche angegeben.

### **TITEL IV DIE INSTITUTIONEN DER UNION**

#### **Artikel 14**

In diesem Artikel

- wird festgelegt, dass die Union einen einheitlichen institutionellen Rahmen besitzt;
- festgelegt, dass dieser Rahmen die Kohärenz und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Union sicherstellt, und zwar der Maßnahmen sowohl in den Bereichen, in denen die Zuständigkeit vollständig oder in Teilen der Union zugewiesen wurde, als auch in den Bereichen, in denen die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt und von diesen gemeinsam wahrgenommen wird;
- werden die Institutionen der Union aufgeführt;
- wird der Grundsatz festgelegt, dass jede Institution im Rahmen der ihm in diesem Vertrag jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der für die einzelnen Bereiche darin vorgesehenen Verfahren, Bedingungen und Zwecke tätig wird;
- wird die Pflicht für die Unionsinstitutionen festgelegt, eine offene, effiziente und unaufwändige Verwaltung sicherzustellen und zu fördern;
- wird für die Beziehungen der Institutionen untereinander der Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit festgelegt.

**Artikel 15**

In diesem Artikel werden die Zusammensetzung und die Aufgaben des Europäischen Rates bestimmt.

**Artikel 15a**

Nachdem der Konvent hierüber beraten hat, könnten in diesem Artikel die Amtszeit und der Modus der Bestimmung des Vorsitzes des Europäischen Rates, seine Rolle und seine Aufgaben festgelegt werden.

**Artikel 16**

In diesem Artikel wird die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments festgelegt, dessen Mitglieder in allgemeiner direkter Wahl gewählt werden.

Darin werden die Befugnisse des Europäischen Parlaments aufgeführt, und es werden darin die Möglichkeit für das Europäische Parlament vorgesehen, einen Misstrauensantrag gegen die Kommission in Bezug auf deren Amtsführung zu stellen, sowie das Verfahren und die Folgen eines solchen Antrags festgelegt.

**Artikel 17**

In diesem Artikel werden die Zusammensetzung und die Befugnisse des Rates aufgeführt, und es würde auf die Ratsformationen Bezug genommen.

**Artikel 17a**

In dieser Bestimmung würden die Vorschrift für die Bestimmung des Vorsitzes des Rates, seine Rolle und seine Verantwortlichkeiten sowie seine Amtszeit festgelegt.

**Artikel 18**

Dieser Artikel würde die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Kommission (einschließlich des ausschließlichen Initiativrechts) enthalten. Entsprechend den künftigen Beratungen des Konvents würden entweder ein beschränktes Kollegium oder eine zahlenmäßig größere Kommission in Betracht gezogen und sodann die Vorschriften für die Beschlussfassung festgelegt.

**Artikel 18a**

Dieser Artikel würde die Rolle und das Verfahren für die Bestimmung des Vorsitzes der Kommission festlegen.

**Artikel 19**

In diesem Artikel würde die Möglichkeit angesprochen, den Kongress der Völker Europas einzurichten, seine Zusammensetzung und das Verfahren der Ernennung seiner Mitglieder festgelegt und sein Zuständigkeitsbereich definiert. (Dieser Artikel würde entsprechend dem Ergebnis der Beratungen des Konvents formuliert.)

**Artikel 20**

In diesem Artikel werden die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Gerichtshofs einschließlich des Gerichts erster Instanz festgelegt und die wichtigsten Rechtsbehelfe vor dem Gerichtshof und dem Gericht genannt.

**Artikel 21**

In dieser Bestimmung werden die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Rechnungshofs sowie sein Mandat festgelegt.

**Artikel 22**

Dieser Artikel könnte die Zusammensetzung und die Aufgaben der Europäischen Zentralbank sowie die Zusammensetzung ihres Rates und ihres Direktoriums festlegen.

**Artikel 23**



In dieser Bestimmung müsste vorgesehen werden, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss und einem Ausschuss der Regionen, Einrichtungen mit beratender Aufgabe, unterstützt werden.

## **TITEL V DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN DER UNION**

### **Artikel 24**

In diesem Artikel werden die verschiedenen Instrumente genannt, über die die Organe der Union zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten verfügen.

### **Artikel 25**

Klare Beschreibung des Gesetzgebungsverfahrens der Union: Verfahren für die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen usw.

### **Artikel 26**

Klare Beschreibung der Verfahren für die Annahme der Beschlüsse usw.

### **Artikel 27**

Beschreibung der Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 24 genannten Rechtsakte durch die Union und die Mittel zur Überwachung ihrer Durchführung.

### **Artikel 28**

Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der unterstützender Maßnahmen durch die Union (einschließlich Programme) und die Mittel zur Überwachung ihrer Durchführung.

### **Artikel 29**

Dieser Artikel würde die Verfahren beschreiben, die im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik anzuwenden wären.

### **Artikel 30**

Dieser Artikel würde die Verfahren beschreiben, die im Bereich der Gemeinsamen Verteidigungspolitik anzuwenden wären.

### **Artikel 31**

Dieser Artikel würde die Verfahren beschreiben, die in den Bereichen Polizei und Strafjustiz anzuwenden wären.

### **Artikel 32**

In dieser Bestimmung wäre Folgendes festzulegen:

- die Bedingungen für die Schaffung einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags,
- gegebenenfalls die Teile des Vertrags, die von der verstärkten Zusammenarbeit ausgeschlossen sind,
- der Grundsatz der Anwendung der einschlägigen Vertragsbestimmungen für die Annahme der zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit erforderlichen Rechtsakte,
- die Pflichten der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten und der nicht beteiligten Staaten.

## **TITEL VI DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION**

### **Artikel 33**

In diesem Artikel wird der Grundsatz festgelegt, dass die Bürger der Union vor den Organen der Union gleich sind.

### **Artikel 34**

In diesem Artikel wird der Grundsatz einer partizipatorischen Demokratie genannt. Die Organe sorgen für einen hohen Grad von Transparenz, der Bürgervereinigungen verschiedener Art die Beteiligung am Leben der Union ermöglicht.

#### **Artikel 35**

In dieser Bestimmung würde auf ein Protokoll mit Bestimmungen zur Wahl des Europäischen Parlaments nach einem in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahren Bezug genommen.

#### **Artikel 36**

In dieser Bestimmung würde die Regel der Öffentlichkeit der Beratungen des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsbereich und des Rates als Gesetzgeber festgelegt.

#### **Artikel 37**

In dieser Bestimmung würden die Abstimmungsregeln für die Beratungen der Organe der Union, einschließlich der Definition der qualifizierten Mehrheiten, sowie die Anwendung der Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung und ihre Folgen festgelegt.

### **TITEL VII DIE FINANZEN DER UNION**

#### **Artikel 38**

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass der Haushalt der Union vollständig aus Eigenmitteln der Union finanziert wird, und es wird das Verfahren genannt, nach dem das System der Eigenmittel festzulegen ist.

#### **Artikel 39**

Diese Bestimmung sollte den Grundsatz des Haushaltsausgleichs und die Bestimmungen über die Haushaltsdisziplin enthalten.

#### **Artikel 40**

In diesem Artikel sollte

- präzisiert werden, dass für alle Einnahmen und Ausgaben der Union für jedes Haushaltsjahr Voranschläge erstellt werden müssen und dass sie in den Haushaltsplan eingetragen werden müssen;
- das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans beschrieben werden.

### **TITEL VIII DAS HANDELN DER UNION IN DER WELT**

#### **Artikel 41**

In dieser Bestimmung sollte, unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Gemeinschaft ausgeübten Zuständigkeiten, festgelegt werden, wer die Union in ihren internationalen Beziehungen vertritt. Je nach Verlauf der Beratungen des Konvents sollten in diesem Artikel die Rolle und der Rang des künftigen Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik definiert werden.

### **TITEL IX DIE UNION UND IHRE NACHBARN**

#### **Artikel 42**

Dieser Artikel könnte die Bestimmungen enthalten, die eine besondere Beziehung zwischen der Union und Nachbarstaaten festlegen, falls beschlossen wird, eine solche Beziehung zu schaffen.

### **TITEL X DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION**

**Artikel 43**

In diesem Artikel wird der Grundsatz festgelegt, dass die Union allen Staaten Europas offen steht, die ihre Werte teilen und sie gemeinsam umsetzen möchten, die die Grundrechte strikt respektieren und die die Regeln, nach denen die Union funktioniert, akzeptieren.

**Artikel 44**

In diesem Artikel wird das Verfahren für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union festgelegt.

**Artikel 45**

In diesem Artikel wird das Verfahren für die Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte im Falle der Feststellung einer Verletzung der Grundsätze und Werte der Union seitens eines Mitgliedstaats festgelegt.

**Artikel 46**

In diesem Artikel würde die Möglichkeit angesprochen, ein Verfahren für den freiwilligen Austritt aus der Union auf Beschluss eines Mitgliedstaats festzulegen, und auf die institutionellen Konsequenzen eines solchen Austritts eingegangen.

**2. TEIL****DIE POLITIKBEREICHE UND DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN DER UNION**

*Dieser Teil sollte die Rechtsgrundlagen enthalten. Hier sollten entsprechend dem, was für den 1. Teil beschlossen wird, für jeden Bereich die Art der Zuständigkeit (Titel III) und die anwendbaren Rechtsakte und Verfahren (Titel V) angegeben werden. Es werden technische Änderungen notwendig sein, um diesen zweiten Teil des Vertrags mit dem ersten in Einklang zu bringen.*

**3. TEIL****ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Letzter Titel****Artikel x**

Aufhebung der vorherigen Verträge. Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union.

**Artikel x + 1**

Geltungsbereich des Vertrags.

**Artikel x + 2**

Protokolle: Die dem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Vertrags..

**Artikel x + 3**

Verfahren für die Änderung des Verfassungsvertrags.

**Artikel x + 4**

Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags.

**Artikel x + 5**

Geltungsdauer: Der Vertrag wird für unbegrenzte Zeit geschlossen.

**Artikel x + 6**

Sprachen, in denen der Vertrag abgefasst ist und die maßgebend sind.

